

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8c1150cf-9190-3c0b-b8fd-d1b7db4b9178>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 96 StGB - Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten ([§ 94](#)), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) ¹Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren ([§ 95](#)), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. ²Der Versuch ist strafbar.

